



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# V. Hinweise zur Novelle 2012 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)





Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29  
65760 Eschborn

### Ansprechpartner

Besondere Ausgleichsregelung  
Telefon: +49 6196 908-666  
Telefax: +49 6196 908-550  
E-Mail: [eeg.ausgleich@bafa.bund.de](mailto:eeg.ausgleich@bafa.bund.de)  
Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

### Bildnachweis

BAFA, Seite 1

### Stand

27.07.2011

## 1. Wirkungen der Novelle

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2011 (BT-Drucks. 17/6363) wurde die EEG-Novelle 2012 verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 08.07.2011 zugestimmt. Das Gesetz wird nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Dies bedeutet, dass die Gesetzesänderungen erstmals im Zusammenhang mit der Antragstellung 2012 Berücksichtigung finden. Auf der Basis der Anträge im Jahr 2012 ergeht die Entscheidung über die Begrenzung der EEG-Umlage für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2013.

## 2. Änderungen durch die Novelle 2012

Die Novelle 2012 bringt für die Besondere Ausgleichsregelung einige Änderungen (§§ 40 – 44 EEG, sofern keine andere Gesetzesangabe):

- Der Grenzwert für die Strommenge pro Abnahmestelle, ab der eine Begrenzung der EEG-Umlage gewährt werden kann, sinkt von 10 GWh auf 1 GWh;
- der Grenzwert für die Relation Stromkosten zu Bruttowertschöpfung, ab der eine Begrenzung der EEG-Umlage gewährt werden kann, sinkt bezogen auf das Unternehmen bzw. den selbständigen Unternehmensteil von 15 auf 14 %;
- in dem § 3 Nrn. 4a, 13 und 14 EEG finden sich Legaldefinitionen zu den Begriffen Gewerbe, Unternehmen und Unternehmen des produzierenden Gewerbes; als letztere gelten nur noch solche entsprechend der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008;
- der Begriff der Abnahmestelle wird gesetzlich präziser definiert;
- für selbständige Unternehmensteile können nur noch Anträge gestellt werden, wenn diese einen eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen abgegrenzten Teilbetrieb darstellen; außerdem muss für sie eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden;
- für selbständige Unternehmensteile, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle 2012 begrenzt wurden, bleibt es nach § 66 Absatz 13a EEG bei der bisherigen Rechtslage;
- für Unternehmen, die bisher als Eigenerzeuger keine EEG-Umlage abzunehmen hatten und dies nach § 37 Abs. 3 Nr. 2 EEG in bestimmten Fällen nunmehr müssen, gilt für die Antragstellung 2012 nach § 66 Abs. 13 Nr. 1 EEG eine Befreiung vom Nachweis der Zahlung von EEG-Umlage;
- die Zertifizierung der Energieverbrauchs und deren Minderungspotential kann künftig bis zur Antragstellung erfolgen;
- die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt in Zukunft gemäß der Staffelung in § 41 Abs. 3 EEG.

## 3. Verfahren

Das BAFA wird im Herbst neue Merkblätter, Antragsformulare und sonstige Hinweise auf seine Homepage veröffentlichen. Lediglich hinsichtlich des bisherigen Untermerkblatts II A 1 zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und deren Minderungspotential erfolgt eine vorgezogene Aktualisierung. Das Merkblatt bleibt jedoch in den wesentlichen Teilen unverändert.